OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703159/MB/PR**

Datum: **Linz, 16. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Jänner 2026, GZ: VStV/925301903424/2025, wegen Übertretung des Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die diesbezügliche Ersatzfreiheitsstrafe auf 56 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 10 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100097460/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gem § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 Z. 1 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 55/2018 eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, 21 Stunden verhängt, da der Bf am 3. Oktober 2025 um 23:51 Uhr auf ungebührliche Weise störenden Lärm erregt habe, indem er mit seinem Fahrzeug lautstark Musik abgespielt hätte, welche für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten wäre.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf am 14. Oktober 2025 rechtzeitig Einspruch wie folgt:
„hiermit erheben ich fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung vom 3.10.2025 betreffend angeblicher Lärmerregung mit meinem Fahrzeug (Kennzeichen aaa). Ich bestreite den Tatvorwurf in der genannten Form begangen zu haben. Zum angegebenen Zeitpunkt befand ich mich mit zwei Bekannten auf dem Parkplatz bei der B-Straße in . Wir hatten Musik im Fahrzeug an, allerdings in normaler, angenehmer Lautstärke, um uns zu unterhalten. Es war kein übermäßiger oder störender Lärm zu hören, und es gab keinerlei Beschwerden anderer anwesender Personen. Mein Fahrzeug ist ein Cabrio, das an sich durch die offene Bauweise Geräusche etwas deutlicher nach außen überträgt. Das bedeutet aber nicht, dass die Lautstärke ungewöhnlich oder übermäßig war. Die Beamten der Polizeiinspektion C__ befanden sich, soweit ich das erkennen konnte, in unmittelbarer Nähe (etwa 10-15 Meter entfernt), sprachen uns jedoch nicht direkt an und erteilten keine Verwarnung. Eine objektive Lärmmessung fand nicht statt. Daher erscheint mir die Einschätzung, dass eine „deutlich wahrnehmbare Lärmerregung in 50m Entfernung" vorgelegen haben soll, nicht nachvollziehbar. Ich ersuche daher um Überprüfung der Angaben und um Einstellung des Verfahrens bzw. zumindest um Herabsetzung der Strafe."

2. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 wurde das Strafverfahren an die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) abgetreten.

3. Mit Rechtshilfeersuchen vom 15. Oktober 2025 ersuchte die belangte Behörde den Meldungsleger um ausführliche Stellungnahme zu den Einspruchsangaben des Bf. Diese Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 24. Oktober 2025.

4. Mit Schreiben vom 18. November 2025 wurde der Bf aufgefordert sich bezüglich der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zur rechtfertigen.

5. In seiner Stellungnahme zur Rechtfertigung vom 10. Dezember 2025 gab der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst an, dass keine objektiven Messungen

der tatsächlichen Lautstärke seines Fahrzeuges durchgeführt worden wären, die Distanzangaben lediglich geschätzt worden und damit falsch bzw. ungenau wären, die Lärmquelle aufgrund mehrere anwesender Personen sowie Fahrzeugen nicht eindeutig einem Fahrzeug zugeordnet werden hätten können, es keinerlei Beschwerden anwesender Personen hinsichtlich des Lärms gegeben hätte, ein offenes Cabrio Dach gesetzlich zulässig sei, die Polizeibeamten den Bf weder auf die übermäßige Lautstärke hingewiesen noch den Bf ermahnt hätten bzw. ihn aufgefordert hätten, die Musik leiser zu stellen, und aufgrund dieser Erwägungen ein eindeutiger Nachweis einer verwaltungsrechtlichen Übertretung nicht gegeben wäre. Deshalb – so der Bf weiter – wäre der Tatvorwurf nicht ausreichend belegt, weshalb er um Einstellung des Strafverfahrens ersuchen würde.

6. Mit Straferkenntnis vom 19. Jänner 2026, GZ: VStV/925301903424/2025, gab die belangte Behörde dem Einspruch des Bf keine Folge und bestätigte das Ausmaß der über ihn verhängten Strafe wie folgt:

„Datum/Zeit:	03.10.2025, 23:51 Uhr
Ort:	B-Straße, auf dem do. Parkplatz nächst dem do. Objekt
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie die im KFZ verwendete Musikanlage auf extreme Lautstärke eingestellt hatten. Bereits bei der Annäherung des KFZ, aus einer Entfernung von ca. 50 m, waren dröhnende Basstöne wahrzunehmen. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann."

Der Bf habe dadurch § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 90/2013 verletzt. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 53/2017 werde daher eine Geldstrafe von 100 Euro bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass kein Grund bestehen würde, an den schlüssigen, nachvollziehbaren und klaren Angaben des unter Diensteid stehenden Meldungslegers zu zweifeln. Weiters würde es sich bei der Tatörtlichkeit um einen Parkplatz handeln, auf dem es schon vermehrt zu Einsätzen wegen Lärmerregung in Bezug auf lärmende Fahrzeuge gekommen wäre. Der PKW des Bf wäre aufgrund der lauten Musik bereits einige Zeit vor Passieren der Kontrollörtlichkeit von den Beamten wahrgenommen worden. Es können dem Meldungsleger als qualifizierten und eigens geschulten Organ zugebilligt werden, derartige Wahrnehmungen zu treffen und darüber Bericht zu erstatten. Im Übrigen wäre nicht einzusehen, weshalb der Meldungsleger eine ihm fremde Person wahrheitswidrig belasten solle, würde der Meldungsleger doch einer

erhöhten Wahrheitspflicht unterliegen, deren Zuwiderhandeln mit dienst- und eventuell strafrechtlichen Sanktionen bedroht wäre. Damit wäre den Angaben des Meldungslegers in Abwägung der widersprüchlichen Angaben mehr Glauben zu schenken und sohin anzunehmen, dass die Darstellung des Sachverhalts durch diesen der Wahrheit entsprechen würde. Mangels Bekanntgabe der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wäre bei der Strafbemessung von einem durchschnittlichen Einkommen und Vermögenslosigkeit des Bf ausgegangen worden. Sorgepflichten hätten nicht berücksichtigt werden können. Mildernd hätte es sich ausgewirkt, dass hinsichtlich des Bf im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion Oö. keine Verwaltungsübertretungen aufscheinen würden. Die Höhe der verhängten Geldstrafe würde dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung entsprechen. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten wäre auf § 64 Abs 1 VStG zu stützen gewesen.

7. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, die Strafe nunmehr grundsätzlich akzeptieren und bezahlen zu wollen. In diesem Zuge beantragte der Bf, die Strafe aufgrund seiner gegenwärtigen Einkommensverhältnisse zu reduzieren. Er befände sich seit ca. zwei Monaten in Arbeitslosigkeit und würde ein monatliches Einkommen von ca. 1.300 Euro netto beziehen. In Verbindung mit den laufenden Fixkosten wie etwa der Miete und den Lebenserhaltungskosten, würde die aktuelle Strafhöhe eine erhebliche finanzielle Belastung für den Bf darstellen.

8. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 4. Februar 2026, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

9. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde allein gegen die Strafhöhe.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze des Bf sowie durch Nachschau auf der

Homepage der Statistik Austria bezüglich des durchschnittlichen Monatseinkommens eines unselbstständig erwerbstätigen Österreichers. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden, da diese nicht beantragt wurde, sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet wie auch im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafen verhängt wurde.

3. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 3. Oktober 2025 um 23:51 Uhr als Lenker eines Kraftfahrzeuges in D-Straße, die in besagtem Kraftfahrzeug verwendete Musikanlage mit offenem Cabriodach auf eine extreme Lautstärke eingestellt. Dabei waren bereits bei Annäherung des Kraftfahrzeuges des Bf, aus einer Entfernung von 50 Metern, dröhnende Bässe wahrzunehmen. Der Bf befindet sich in Arbeitslosigkeit und bezieht ein monatliches Einkommen von 1.300 Euro netto. Verwaltungsstrafrechtlich ist der Bf nicht unbescholten. Es scheint eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf. Das durchschnittliche Monatseinkommen eines unselbstständig erwerbstätigen Österreichers beträgt mit Stand 2024 2.711 Euro netto (https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/monatseinkommen [abgerufen am 16.03.2026]).

4. Der Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Unter störendem Lärm sind gemäß § 3 Abs. 2 Oö. PolStG alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen. Störender Lärm ist im Sinne des § 3 Abs. 3 Oö. PolStG dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann. Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 Oö. PolStG als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG insbesondere die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten anzusehen. Damit wird das vom Bf gesetzte Verhalten unzweifelhaft eine Erregung ungebührlicherweise störenden Lärms im Sinne des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG darstellen, hat er doch die in seinem Kraftfahrzeug verwendete Musikanlage mit offenem Cabriodach auf eine extreme Lautstärke

eingestellt, sodass bereits bei Annäherung des Kraftfahrzeuges, aus einer Entfernung von 50 Metern, dröhnende Bässe wahrzunehmen waren.

1.1. Als Sinn und Zweck des § 3 Oö. PolStG kann erkannt werden, nicht bereichsspezifischen Lärm, insbesondere Wohn- und Freizeitlärm, bzw. in der Diktion des VwGH *„Rücksichtslosigkeiten des täglichen Lebens*" [VwGH 05.09.2018, Ra 2018/03/0027] hintan zu halten (vgl dazu *Keplinger/Rangger*, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz[4] (2021) § 3 Anm 1).

2. Prüfgegenstand und –umfang des gegenständlichen Verfahrens ist diesfalls nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich die Beschwerde bloß gegen die Strafhöhe richtet. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

3.1. Zur Strafbemessung wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass mangels Bekanntgabe der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von einem durchschnittlichen Einkommen und Vermögenslosigkeit ausgegangen werde. Auch etwaige Sorgepflichten könnten nicht berücksichtigt werden.

3.2. Zu den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass der Umstand, dass im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion Oö. keine Verwaltungsübertretungen des Bf aufscheinen, als mildernd zu werten wäre.

3.3. Obgleich bezüglich des Bf sehr wohl eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aufscheint, kann diesbezüglich festgehalten werden, dass diese aufgrund des Verstoßes gegen § 11 Abs 1 StVO in Zusammenschau mit dem verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstraftatbestand als nicht einschlägig anzusehen ist.

3.4. Da sich der Bf demgegenüber aber in Arbeitslosigkeit befindet und lediglich ein monatliches Einkommen von 1.300 Euro netto bezieht, kann im gegenständlichen Fall bei der Strafbemessung nicht von einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen werden. Das Durchschnittseinkommen eines unselbstständigen Erwerbstätigen in Österreich ist amtlich verlautbarten statistischen Unterlagen zu entnehmen (vgl *Wessely* in *Raschauer/Wessely*, VStG[3] § 19 Rz 23 [Stand 1.1.2023, rdb.at] sowie etwa VwGH 27.04.2000, 98/10/0003) und beträgt entsprechend der Statistik Austria (zuletzt für das Jahr 2024) 2.711 Euro netto. Diese Summe übertrifft das vom Bf zurzeit bezogene Einkommen freilich bei weitem, was nunmehr bei der Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen ist.

3.5. Da der verfahrensgegenständlich einschlägige § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG eine Strafdrohung von bis zu 360 Euro vorsieht, erscheint es dem erkennenden Gericht angemessen, die Geldstrafe des Bf mit Blick auf dessen Einkommensverhältnisse auf 60 Euro herabzusetzen, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war dementsprechend mit 56 Stunden anzupassen.

3.6. Bei diesem Ergebnis waren die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 1 VStG mit 10 Euro (Mindestsatz) zu bemessen.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Verfahrenskosten an.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter